



elektronischer Rechtsverkehr

- *Übergangsbestimmungen der Totalrevision ZertES*
- *Umsetzung der Motion Bischof*

Urs Paul Holenstein



Aufträge des Bundesrates (ZertES)

Beschluss des Bundesrates vom 19. Dezember 2012:

- 1. Das EJPD wird beauftragt, dem Bundesrat bis Ende 2013 die Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur vorzulegen.***
- 2. Ausarbeitung eines Gesetzgebungspaketes zur Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs (dazu werden fünf weitere Aufträge erteilt).***

**Dazu ausführlich die Präsentation vom 19. März 2013
„Gesetzgebungspaket zur Förderung des elektronischen
Geschäftsverkehrs“**



Wo steht die ZertES-Revision heute?

1. Das EJPD wird beauftragt, dem Bundesrat bis Ende 2013 die Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur vorzulegen.

- **Botschaft lag Ende 2013 vor und wurde vom Bundesrat am 15. Januar 2014 verabschiedet (BBI 2014 1001)**
- **Enthält nebst der qualifizierten elektronischen Signatur auch die geregelte elektronische Signatur, an die reduzierte Anforderungen gestellt werden.**
- **Führt neu das geregelte elektronische Siegel ein, welches juristischen Personen und Behörden zugänglich ist.**
- **Parlamentarische Beratung beginnt im Frühling 2014**



Wo steht die ZertES-Revision heute?

2. Für die Ausarbeitung eines Gesetzgebungspaketes zur Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs werden folgende Aufträge erteilt:

- 1. Das EJPD wird beauftragt, zusammen mit dem EDI, dem VBS, dem EFD, dem WBF und dem UVEK die Vernehmlassungsunterlagen für eine Gesetzgebung zur selektiven Anpassung des schweizerischen Rechts an die neue Verordnung der EU über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt vorzubereiten und dem Bundesrat bis Mitte 2014 zur Genehmigung zu unterbreiten.*

- Erledigt mit der vorliegenden Botschaft; aus heutiger Sicht kein weiterer Anpassungsbedarf.**



Wo steht die ZertES-Revision heute?

2. Das EJPD wird beauftragt, zusammen mit der BK, dem WBF, UVEK und EFD ein Konzept und einen Entwurf für die rechtliche Ausgestaltung des künftigen elektronischen staatlichen Identifikationsmittels (eID), das zusammen mit der neuen Identitätskarte angeboten wird, auszuarbeiten und dem Bundesrat bis Mitte 2014 vorzulegen.

➤ **Aussprachepapier fedpol im März im Bundesrat**

3. Das EJPD wird beauftragt, zusammen mit UVEK und dem EFD die Vernehmlassungsunterlagen für eine Gesetzgebung zur umfassenden Regelung der Zustellung im privaten und behördlichen Bereich vorzubereiten und dem Bundesrat bis Ende 2014 vorzulegen.

➤ **Arbeiten gestartet (Federführung BJ, DB ZD)**



Wo steht die ZertES-Revision heute?

4. *Das EFD wird beauftragt, zusammen mit dem EDA, dem EJPD und dem VBS die Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnungsstellung an Bundesbehörden zu prüfen und dem Bundesrat bis Mitte 2014 ein Aussprachepapier vorzulegen.*

➤ **Arbeiten gestartet (Federführung EFV)**

5. *Das EJPD wird beauftragt, die Einführung einer weiteren Form ‚unterhalb‘ der Schriftform im schweizerischen Recht zu prüfen und dem Bundesrat bis Ende 2014 ein Aussprachepapier vorzulegen.*

➤ **Arbeiten gestartet (Federführung BJ, DB PRIVAT)**



Übergangsbestimmungen

- **Im Verlauf der letzten Jahre wurden alle Prozessordnungen des Bundes mit Bestimmungen zum elektronischen Rechtsverkehr versehen.**
- **Dabei wurden teilweise unterschiedliche Konzepte, insbesondere aber eine uneinheitliche Terminologie verwendet.**
- **Es gehört zu den Zielen der ZertES-Vorlage, diese Regelungen inhaltlich und terminologisch so weit wie möglich zu harmonisieren.**
- **Die im Vorentwurf vorgeschlagene Harmonisierung ging vielen Vernehmlassungsteilnehmern noch zu wenig weit.**



Übergangsbestimmungen

- **Im vorliegenden Entwurf wurden die Bestrebungen zur Harmonisierung deshalb noch verstärkt.**
- **Eine noch stärkere Harmonisierung würde zu grosse Eingriffe in die verschiedenen Prozessordnungen verlangen und insbesondere auch eine umfassendere und übergreifende Regelung für die elektronische Zustellung verlangen.**
- **Diese Ziele werden aber in einem separaten Projekt unter dem Titel «Vereinheitlichung der Gesetzgebung über die Zustellung» verfolgt.**



Übergangsbestimmungen

- **Beim Erlass der ursprünglichen Regelungen wurde davon ausgegangen, dass jedes Gericht oder Behörde ein eigenes Übermittlungssystem entwickelt und einsetzt, welches entsprechende Quittungen ausstellt.**
- **Umgesetzt wurde aber in der Praxis ein System mit verschiedenen anerkannten Zustellplattformen, welche die Quittungen ausstellen und die Behörden mit den Eingaben bedienen.**
- **Das eigentliche Behördensystem verfügt so lediglich über einen Eingang ohne Quittungsbestätigung.**
- **Diese Übermittlungskaskade führt in der Praxis zu Rechtsunsicherheit und soll nun korrigiert werden.**



Regelung der elektronischen Eingabe

wurde in allen Prozessordnungen vereinheitlicht mit folgenden Elementen:

- **Die Eingabe selbst ist von der Partei oder ihrer Vertretung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.**
- **Technologieneutral wird die Art und Weise definiert, wie die Wahrung einer Frist nachgewiesen werden kann.**
- **Der Bundesrat erhält die Kompetenz, sowohl für die Eingabe selbst als auch für die Beilagen das Format und den technischen Ablauf der Übermittlung zu regeln. Damit kann er auch bestimmen, wie der exakte Zeitpunkt der Ausstellung der Empfangsquittung technisch im Detail festzuhalten ist.**
- **Der Bundesrat regelt ferner die Voraussetzungen, unter denen bei technischen Problemen die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangt werden kann.**



Regelung der elektronischen Zustellung

wurde in allen Prozessordnungen vereinheitlicht mit folgenden Elementen:

- **Die elektronische Zustellung bedingt das Einverständnis der Partei.**
- **Die Verfügung ist elektronisch zu signieren, es ist aber dem Bundesrat überlassen, die Art der Signatur auf Verordnungsstufe festzulegen.**
- **Der Bundesrat erhält die Kompetenz, die gleichen Gegenstände zu regeln, die er schon bei der Eingabe regeln kann, insbesondere das Format der Verfügung und ihrer Beilagen, die Art und Weise der Übermittlung sowie den Zeitpunkt, zu dem die Verfügung als zugestellt gilt.**



12.4139 Motion Bischof

Der Bundesrat wird beauftragt,

1. die nötigen rechtlichen, organisatorischen und technischen Vorkehrungen zu treffen, damit der bereits in ZPO, StPO, SchKG und im Bundesverwaltungsrecht vorgesehene elektronische Rechtsverkehr (ERV) für den gesamten Behördenverkehr (inkl. Gerichte) in der ganzen Schweiz einheitlich umgesetzt wird und auf allen Stufen funktioniert;
2. die Voraussetzungen für eine zentral zugängliche elektronische Aktenführung mit Akteneinsicht zu schaffen;
3. Vorgaben zur elektronischen Archivführung im Justizbereich von Bund und Kantonen zu erlassen;
4. auf Bundesebene die erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung dieser Aufträge bereitzustellen.



Antrag EJPD und Entscheid Bundesrat

- **Der Bund hat sich bei der erforderlichen Anpassung der gesetzlichen Grundlagen auf seinen Zuständigkeitsbereich zu beschränken. Die Motion ist so zu interpretieren, dass die durch den Bund zu treffenden Massnahmen keine verbindlichen Vorgaben für die Kantone in deren autonomem Bereich umfassen.**
- **Bei der Umsetzung der Punkte 2 und 3 der Motion sind verschiedene Varianten denkbar, deren Auswirkungen auf den Ressourcenbedarf auch sehr unterschiedlich sind.**
- **Während Punkt 1 der Motion angenommen werden kann, wird die Ablehnung der Punkte 2 – 4 beantragt.**



Behandlung im Parlament

- **12.12.2012: Einreichung der Motion Bischof**
- **20.02.2013: Antwort des Bundesrates**
- **14.03.2013: Ständerat überweist Motion Bischof**
- **01.05.2013: EJPD stellt im Auftrag des Bundesrates folgenden Antrag auf Abänderung der Punkte 2 bis 4:**
 - Der Bundesrat wird beauftragt,*
 - 2. die Voraussetzungen für eine zentral zugängliche elektronische Aktenführung mit Akteneinsicht zu prüfen;*
 - 3. Vorgaben zur elektronischen Archivführung im Justizbereich von Bund und Kantonen zu prüfen;*
 - 4. den Umfang der Ressourcen abzuklären, welche auf Bundesebene zur Umsetzung dieser Aufträge erforderlich sind.*



Behandlung im Parlament

- **15.08.2013: Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates folgt dem Antrag des Bundesrates**
- **23.09.2013: Nationalrat beschliesst, Motion in abgeänderter Fassung zu überweisen**
- **18.10.2013: Kommission für Rechtsfragen des Ständerates folgt dem Nationalrat**
- **02.12.2013: Ständerat überweist Motion definitiv in abgeänderter Fassung**



Inhalt der Motion Bischof (12.4139)

nach Verabschiedung im Parlament

Der Bundesrat wird beauftragt:

1. Rechtliche, organisatorische und technische Vorkehrungen für schweizweit **einheitlich** umgesetzten elektronischen Rechtsverkehr *treffen*.
2. Voraussetzungen für eine **zentral zugängliche elektronische Aktenführung mit Akteneinsicht** *prüfen*.
3. Vorgaben zur elektronischen Archivführung im Justizbereich von Bund und Kantonen *prüfen*.
4. Umfang der Ressourcen zur Umsetzung dieser Aufgaben auf Bundesebene *abklären*.



Umsetzung Punkt 1

- **rechtliche Vereinheitlichung des ERV wird dem Parlament mit der ZertES-Totalrevision vorgeschlagen.**
- **organisatorische und technische Vorkehrungen werden getroffen mit der künftigen Verordnung des EJPD über das Anerkennungsverfahren für Zustellplattformen (inkl. Kriterienkatalog).**



Zentral zugängliche elektronische Akteneinsicht

Aktuelle Grobplanung:

- **Konzeptstudie bis Herbst**
 - Auftrag, Rahmenbedingungen, Ziele, Anforderungen
 - Lösungsansätze, vorgeschlagene Lösung, weiteres Vorgehen
- **Anhörung im Spätherbst**
- **Auswertung Anhörung -> Konzept an Bundesrat im Winter 2014/2015**



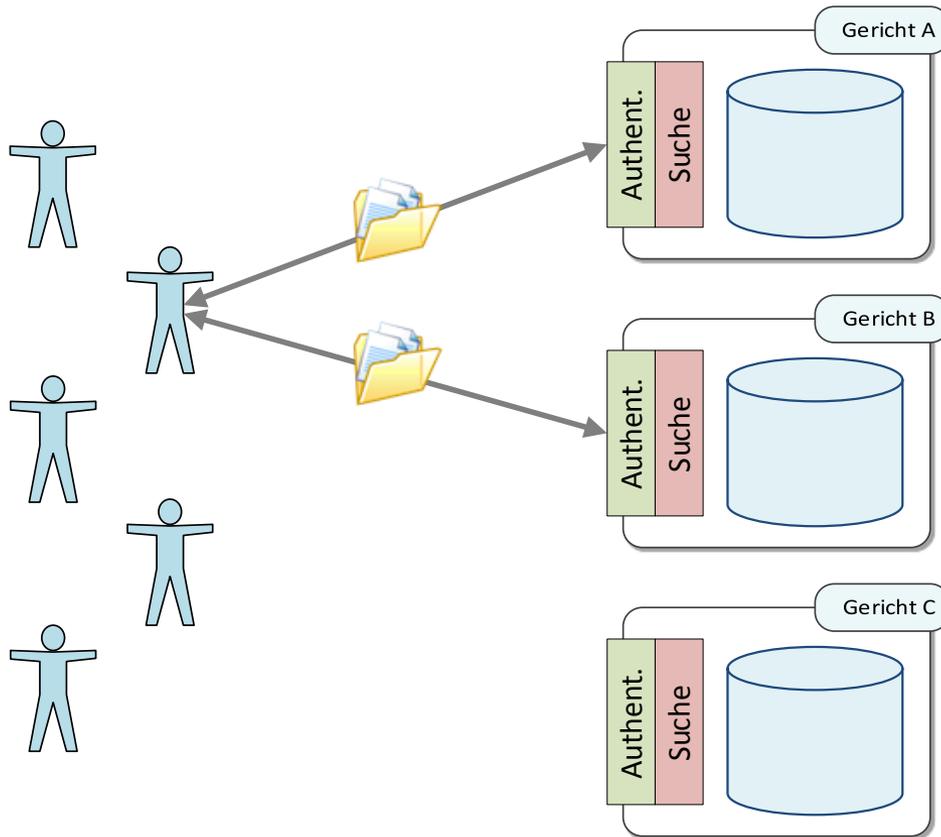
Lösungsansätze - erste Gedanken

- a) Eine Gerichtslösung schweizweit – wie Österreich
- b) Lösungen nach **Bestell/Liefer-Modus**
 - a) Nur Standardisierung der Dokumente für Bestellung und Auslieferung
 - b) Gemeinsames Bestell-Portal
- c) Lösungen nach **Online-Browser-Modus**
 - a) Nur standardisierte Oberfläche, Dokumente, etc.
 - b) Zentrales Portal im Proxi-Modus
 - c) Zentraler Akteneinsichts-Host



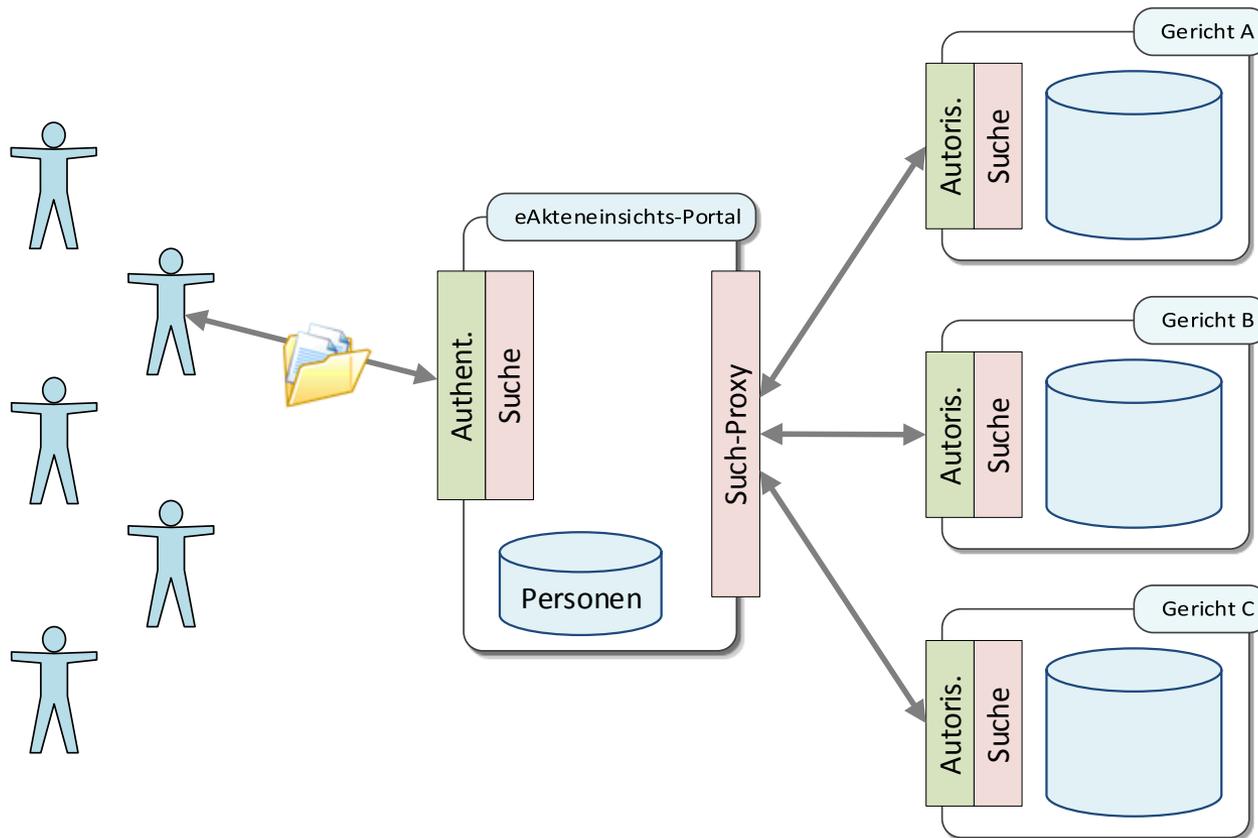
Online-Browser-Modus

Variante a) – Nur Standardisierung





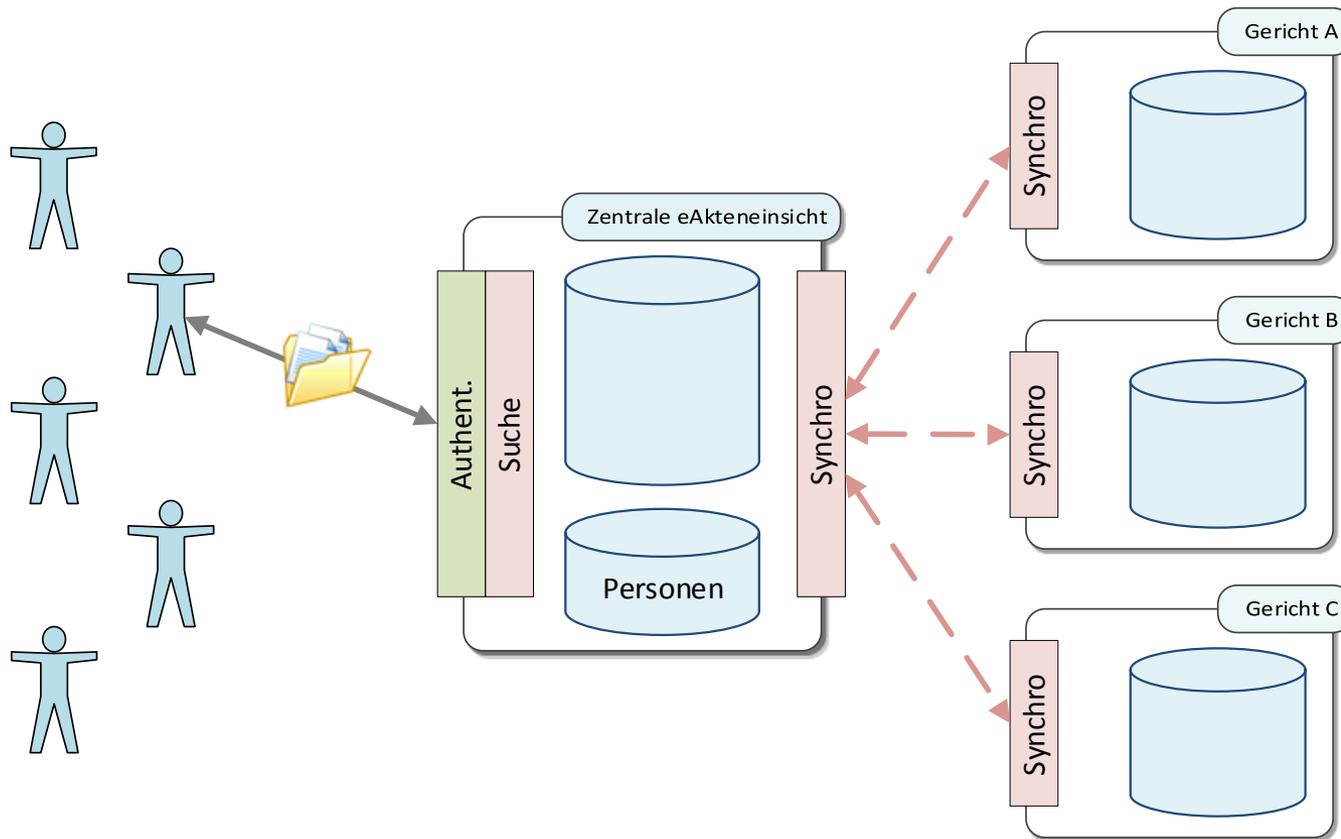
Online-Browser-Modus Variante b) – Proxy-Portal





Online-Browser-Modus

Variante c) – Zentrale Akteneinsicht





Vom Papier zur Praxis ...

Was es alles braucht:

- Einigung über Konzept
- Gesetzgebung – Realisierung - Einführung
- Achtung!
Elektronische Akteneinsicht funktioniert erst, wenn vollständige elektronische Akte vorliegt.
Mit präziser Kennzeichnung jedes Dokuments (für Akteneinsicht) und der Rollen pro Dossier

... ist es ein langer Weg



Fundstellen

- **Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur (ZertES) vom 15. Januar 2014 vgl. BBI 2014 1001 resp. FF 2014 957**
www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2014/1001.pdf resp.
www.admin.ch/opc/fr/federal-gazette/2014/957.pdf
- **Gesetzesentwurf vgl. BBI 2014 1039 resp. FF 2014 993**
www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2014/1039.pdf resp.
www.admin.ch/opc/fr/federal-gazette/2014/993.pdf
- **Motion Bischof (12.4139):**
www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20124139 resp.
www.parlament.ch/f/suche/Pages/geschaefte.aspx?gesch_id=20124139